

**Kleine Anfrage Antwort**

**KA-741/VIII**

Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin - BVV

---

|  |              |            |
|--|--------------|------------|
| Eingereicht durch:                       | Eingang:     | 05.01.2021 |
| <b>Herr Bernd Pachal</b>                 | Weitergabe:  | 05.01.2021 |
| <b>Fraktionsloser Bezirksverordneter</b> | Fälligkeit:  | 26.01.2021 |
|  | Beantwortet: | 28.01.2021 |
| Antwort von:                             | Erledigt:    | 28.01.2021 |
| <b>BzStRin WirtSG</b>                    | Erfasst:     |            |
|  | Geändert:    |            |

---

**Betreff:**

Zu Grundstückzufahrten in der Lemkestraße

**Frage 1 : Wie wird das Bezirksamt in dem zu erneuernden Bereich der Lemkestraße mit den Kosten für die Grundstückzufahrten vor dem Hintergrund verfahren, dass es in der Vergangenheit verschiedene Varianten der finanziellen Beteiligung der Anlieger gab?**

Im Zuge des Neubaus der Lemkestraße werden alle genehmigten Gehwegüberfahrten erneuert und an den neuen Straßenquerschnitt angepasst. Die Gehwegüberfahrten sind Bestandteil der Baumaßnahme und werden über die Baumaßnahme beauftragt und vorfinanziert.

**Frage 2 Werden die Anlieger an den Kosten beteiligt und wenn ja, würde es alle Anlieger gleichermaßen betreffen oder würde es verschiedene Kategorien der Beteiligungen geben?**

Gemäß Berliner Straßengesetz (BerlStrG) § 9 Abs. 2 sind „Gehwegüberfahrten vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten.“ Nach § 9 Abs. 2 trägt die Kosten von Änderungen der Anlieger“, da es sich hier nicht um eine Maßnahme nach dem Erschließungskostenbeitragsrecht handelt. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Mehrkosten für den Aufwand der Gehwegüberfahrten ermittelt. Diese umfassen im Wesentlichen den Differenzbetrag zwischen den Kosten zur Herstellung des Gehweges im Vergleich zur Herstellung einer Gehwegüberfahrt. Somit wird die verstärkte Tragschicht, die größere Pflasterfläche und die Einfassung (Kantensteine) in die Vergleichsrechnung einfließen.

Die Mehrkosten werden gemäß BerlStrG § 9 Abs. 2 durch einen Leistungsbescheid festgesetzt. Je nach Größe und Lage der Gehwegüberfahrten kann die Differenz unterschiedlich ausfallen.

N. Zivkovic  
BzStRin WirtSG